



Gabriela
Signori

Von der Paradiesesehe zur Gütergemeinschaft

Die Ehe in der
mittelalterlichen
Lebens- und
Vorstellungswelt

campus

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Teil I

Von der Ehegemeinschaft zur Gütergemeinschaft:

Ideen, Konzepte, Diskurse	13
Hieronymus oder Augustinus?	13
Hand- und Wörterbücher	18
Bibel- und Sentenzenkommentare	23
Und die Philosophen?	27
Aristoteles-Adaptionen	31
Pseudo-aristotelische Ökonomien	39
Predigten und Ehe traktate	42
Der Ehestand als Orden	44
Hauswirtschaft und Seelenheil	52
Zwischenbilanz	55

Teil II

Eheberedung oder Ehevertrag?	57
Ehegüter im Vergleich	60
Schlüsselbegriffe	63
Die Eheberedung	68
Die Zeugen	72
Autoritäten	73
Quantität versus Qualität?	75
Die Akteure	77

Die »Strategien«	84
Der Ehevertrag	90
Wie schreibt man einen Ehevertrag?	98
Der <i>Spiegel der wahren Rhetorik</i>	100
Die <i>Neu praktizierte Rhetorik</i>	104
Alexander Hugens <i>Rhetorica und Formulare</i>	106
»Teilverträge«	108
Die Kölner <i>Schreinsbücher</i>	109
Straßburger »Wittumsstiftungen«	112
»Mächtnis« und »Widem« in Basel	118
Zwischenbilanz	123
Teil III	
Jenseitsökonomien ... Bilder, Worte und Zeichen	
im Dienste der gemeinschaftlichen Erinnerung	125
Orte und	130
Die Ordnung der Geschlechter	134
Rangunterschiede	145
Wappensteine	159
»Standesinsignien«	160
Worte der Erinnerung	163
Gräberbücher	164
Jahrzeitenstiftungen	168
Seelbücher	174
Why women aren't enough	176
Zurück zum Paradies	179
Bibliographie	183
Ausgewählte Quellen	189
Ausgewählte Literatur	186

Zurück zum Paradies

Die Doppelgrabmäler haben uns zurück an den Anfang unserer Ausführungen gebracht, die wir mit dem Schöpfungsbericht begonnen haben. Auf den Grabmälern liegt die Frau gewöhnlich zur Linken des Mannes, so wie es in der Ikonographie der Schöpfung hundertfach vorgezeichnet ist (Abb. 42 auf S. 158). Diese zur Formel geronnene Ordnung der Geschlechter steht für den Zustand der Menschheit *nach* dem Sündenfall; *vor* dem Sündenfall – im paradiesischen Naturzustand – ist Eva gewöhnlich (noch) zu Adams Rechter platziert (Abb. 43 auf S. 162). Im Paradies gibt es weder oben noch unten, links noch rechts, Mann oder Frau, sondern allein zwei Menschen aus derselben Substanz und füreinander erschaffen, weil Gott meinte, es sei besser, wenn sie nicht alleine seien.

Der Schöpfungsbericht ist ein Schlüsseltext im mittelalterlichen Eheverständnis, ein Schlüsseltext mit erstaunlicher Breitenwirkung, wie der Ausblick auf die Liturgie oder die Formelbücher für Gerichtsschreiber und Notare gezeigt hat. Festgeschrieben wird in der Genesis – anders als im Korintherbrief – die originäre Ebenbildlichkeit (*similitudo*) von Mann und Frau. Gleichsam erlaubte es der Schöpfungsbericht den mittelalterlichen Kommentatoren, die Ehe als eine Einrichtung zu preisen, die im Paradies begründet und göttlichen Ursprungs sei. Darin unterscheide sie sich von allen anderen Institutionen, die der Mensch, nicht Gott erschaffen habe. Über Handbücher und Wörterbücher für Prediger und Schriftgelehrte entfaltete die am Alten Testament orientierte Auffassung der Ehe eine Wirkungsmacht, die bis in die Urkundensprache hineinreichte. Das Bild ist überraschend konsistent. Der Befund wäre bedeutend weniger klar ausgefallen, hätten wir uns allein mit Ideen befasst, ohne Kontext und Verbreitung zu beachten. Die Rückbindung an den Leser erleichtert es gleichsam, die mannigfachen Berührungspunkte zwischen der Vorstellungs- und der Lebenswelt in ihrem Wandel sichtbar zu machen.

Mindestens genauso wirkmächtig wie der Schöpfungsbericht war die Wiederentdeckung der Aristotelischen Schriften im 13. Jahrhundert. Ihre Breitenwirkung entfalteten sie aber weniger durch die meist schwerfälligen, ausschließlich für Gelehrte produzierten Übersetzungswerke als vielmehr durch die Versuche, die Aristotelischen Ideen einer veränderten Lebenswelt anzupassen und einem breiteren Publikum verständlich zu machen. Beides war dem Augustiner-Eremiten Ägidius Romanus aufs Vortrefflichste gelungen. Seine Abhandlung über die Fürstenherrschaft (*De Regimine principum*) war von durchschlagendem Erfolg. Sie sollte in kürzester Zeit zu einem der am häufigsten kopierten und übersetzten Bücher des Mittelalters werden. Um so bedeutender erscheinen seine Gedanken zur Ehe, die er als eine konsensuale Herrschaftsform unter Gleichen definiert. Ägidius Romanus' Gleichheit ist dieselbe, die Generationen von Schriftgelehrten vor ihm im Schöpfungsbericht vorgezeichnet fanden, und es ist derselbe Konsens, den das Kirchenrecht im 12. Jahrhundert zur *conditio sine qua non* für jeden legitimen Eheschluss erklärt hatte. Theologie durchdringt bei Ägidius Romanus die politische Theorie und verleiht ihr das zeitspezifische Gepräge. Dennoch ist für ihn die Ehe als kleinste politische Einheit eine radikal säkulare Einrichtung. Dieses säkularisierte Deutungsangebot passt letztlich auch besser zu einer Praxis, in der die Kirche als Institution bis ins ausgehende 15. Jahrhundert noch eine vergleichsweise bescheidene, untergeordnete Rolle spielte.¹

Aber nicht nur die Theorie, auch die Rechtspraxis der Eheverträge wird von Gleichheitsvorstellungen beherrscht. Gleichheit meint in diesem Kontext zumeist Gleichrangigkeit. Soziale Endogamie war in allen Gesellschaftsgruppen das vorherrschende Ideal. Akribisch genau achteten die Vertragsnehmer gewöhnlich darauf, dass Braut und Bräutigam exakt gleich viel Güter in die Ehe einbringen und, was deren Nutzung anbelangt, beide exakt denselben Spielregeln unterworfen sein sollten. Als oberstes Gebot galt für Mann und Frau die Unveräußerlichkeit des Ehegutes, das darin dem spätmittelalterlichen Krongut ähnlich ist. Das bevorzugte Instrument der Reichen war die Gütertrennung, während man in Zunftkreisen der Rechtsform der Gütergemeinschaft den Vorzug gab.² Im süddeutschen Raum war die Mög-

1 Vgl. Myriam Greilsammer, *L'envers du tableau. Mariage et maternité en Flandre médiévale*, Paris 1990, S. 89–115; David L. d'Avray, Marriage ceremonies and the church in Italy after 1215, in: *Marriage in Italy, 1300–1650*, hrsg. v. Trevor Dean u. K. J. P. Lowe, Cambridge 1998, S. 107–15.

2 Martha C. Howell, From land to property. Commerce and marriage in northern Europe during the late middle ages, in: *Jaarboek voor middeleeuwse geschiedenis* 1998, S. 216–53.

lichkeit, eine Gütergemeinschaft zu bilden, vielerorts auf die Fahrhabe beschränkt; Immobilien waren häufig davon ausgenommen: Sie galten als einen Erben verfangene Güterform, ohne deren »Urlaub« (Erlaubnis) auch sie nicht verändert oder veräußert werden durften.

Egal, ob in Basel, Köln, Straßburg oder Douai, die Zahl der Verträge, die erlaubten, die in vielen Gewohnheitsrechten angelegte güterrechtliche Benachteiligung der Frau auszubalancieren, überrascht. Gleichwohl ist nicht zu übersehen und zu überhören, dass die Rechtspraxis im ausgehenden 15. Jahrhundert immer häufiger aufgeweicht wurde. Immer mehr Häuser gelangten vor dem Basler Schöffengericht zum Verkauf, ohne die von Rechts wegen geforderte Zustimmung der Ehefrau eingeholt zu haben.³ Der Gerichtsschreiber sparte im Vertragstext eine leere Stelle aus, um ihren Namen später nachzutragen – was aber nie geschah. Vor demselben Schöffengericht wurden auch immer häufiger Testamente aufgesetzt, in denen Ehemänner letztwillig ihren Frauen jene Güter zurückerstatteten, die sie zu Lebzeiten unrechtmäßiger Weise an sich gerissen hatten.⁴ Sollte dies eine Reaktion auf die Predigt sein, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts in bislang unbekannter Vehemenz gegen Ehemänner wettete, die eigenmächtig Ehegüter verkauften, veränderten oder verspielten? Wie dem auch sei, das schlechte Gewissen hatte sich im Verlauf der Zeit auf jeden Fall spürbar verlagert: Sahen Kaufleute im 14. Jahrhundert ihr Seelenheil noch wegen Zinsgeschäften bedroht⁵, plagte im 15. Jahrhundert treulose Ehemänner, die die Mitgift ihrer Frau verschleudert hatte, die Angst vor den Fegefeuerzungen. So schließt die Matrone Grielle in den *Kunkel-Evangelien* das Kapitel zu den Ehegütern mit der Drohung:

»Für war, welcher man wider diß capitel thût / ist nach seinem todt im fegefw der bösen männer volbrennenden schwebels [Schwefel] / es sey dann, das er in dieser welt darfur von spittel zû spittel büß gethan hab.«⁶

3 Hans-Jörg Gilomen, La prise de décision en matière d'emprunts dans les villes suisses au 15^e siècle, in: *Urban Debts. Urban Government and the Market for Annuities in Western Europe (14th–18th centuries)*, hrsg. v. Marc Boone u.a. (Studies in European Urban History (1100–1800), Turnhout 2003, S. 127–48.

4 Signori, *Vorsorgen – Vererben – Erinnern*, S. 91–102.

5 Samuel Kline Cohn, Junior, *The Cult of Remembrance and the Black Death. Six Renaissance Cities in Central Italy*, Baltimore/London 1992, S. 259; Lawrin Armstrong, Usury, conscience and public debt: Angelo Corbinelli's testament of 1419, in: *A Renaissance of Conflicts. Visions and Revisions of Law and Society in Italy and Spain*, ed. John A. Marino u. Thomas Kuehn, Toronto 2004, S. 173–240.

6 Das Kunkel-evangelium (*Les Évangiles des quenouilles*) spricht vom Fegefeuer für böse Männer: *Des Kunkels odder Spinnrockens Evangelia vom Montag an biss auff Sambstag mitsampt*